

<b>Kurzprotokoll</b> 	<b>Sitzung der Projektgruppe Breitband</b>	<b>Kreis Steinburg Der Landrat Kreisbauamt</b>
---	--	--

Sitzung am	30.08.2010	Beginn	10.00 Uhr
in	Itzehoe, Kreisbauamt, Zi. 108	Ende	12.00 Uhr
Projektleitung	Herr Sieben		
Protokollführer	Herr Naumann		

### Tagesordnung

1. Gespräch Innenministerium
2. "To-Do-Liste" Wirtschaftsministerium
3. Ausschreibung
4. Sonstiges

### Teilnehmer

Herr Schmöckel, Marxen & Schmöckel  
Herr Prüß, Region Nord  
Herr Richter, 05  
Herr Sieben, 613  
Herr Naumann, 6144

#### 1. Gespräch Innenministerium

Herr Sieben und Herr Richter berichten über ein am 20.08.2010 im Innenministerium geführtes Abstimmungsgespräch zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen zur Zweckverbandsgründung. Die Hinweise des IM werden zurzeit von der Kommunalaufsicht des Kreises geprüft.

Das IM hat außerdem der hiesigen Kommunalaufsicht empfohlen die beihilferechtliche Problematik in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die beihilferechtlichen Problemstellungen bleiben deshalb abzarbeiten.

#### 2. "To-Do-Liste" Wirtschaftsministerium

Es liegt von Herrn Helle aus dem Wirtschaftsministerium eine "To-Do-Liste" zur Umsetzung der KOM-Genehmigung zur "Bundesrahmenregelung Leerrohre" vor (s. Anlage).

Der räumliche Umsetzungsrahmen wird unter Berücksichtigung der NGA-Rahmenrichtlinie des Bundes deshalb durch den Kreis Steinburg erneut überprüft.

#### Punkt 1:

<b>Herr Richter</b>	
	<b>PG</b>
	<b>PG</b>

Kann außer Betracht bleiben, da davon ausgegangen wird, dass der ganze Kreis „grauer Fleck“ ist.

Punkt 2:

Eine entsprechende Markterkundung hat bereits stattgefunden. Die Auswertung erfolgt bis zur Abstimmung mit dem WiMi.

Punkt 3:

Der Bedarfsnachweis ist im Hinblick auf die Bedarfe > 25 Mbit/s. zu überprüfen. Die PG beschließt den Bedarf über die Ämter/ BGM/ Unternehmen, Freiberufler, Landwirte, etc zu ermitteln. Hierzu ein Anschreiben vorbereitet mit Unterschrift L. Das Vorgehen wird zudem im Rahmen des AK genauer erläutert.

Punkt 4:

1. Nachweis über 3. und
2. Bedarfdeckung durch FTTC nicht möglich ?! Die KVZ-Standorte im Kreisgebiet sind bekannt. Ihnen wird ein Radius von 500 m zugeordnet, um nachzuweisen, dass eine flächendeckende Versorgung > 25 Mbit/s. nicht abbildbar ist.

Nachweis geführt, wenn „graue Flecken“ verbleiben !

Punkt 5:

Der Sinn dieser Regelung erschließt sich der PG auch nach Überprüfung der Regelungsinhalte nicht. Abfrage in der Ausschreibung !

Punkt 5:

Der Sinn dieser Regelung erschließt sich der PG auch nach Überprüfung der Regelungsinhalte nicht. Abfrage in der Ausschreibung !

Punkt 6 und 7 – entspr. Vorschlag

Punkt 8

Ein Gewinnabschöpfungsmechanismus wird in der Ausschreibung verankert und so Grundlage der Vereinbarungen mit dem zukünftigen Betreiber. Formulierungsvorschlag M&S.

Punkt 9 – entspr. Vorschlag

<b>PG</b>	
<b>M&amp;S</b>	<b>24.09.2010</b>
<b>M&amp;S, 613</b>	<b>24.09.2010</b>
<b>M&amp;S</b>	<b>24.09.2010</b>
<b>613/ WiMi</b>	<b>24.09.2010</b>
<b>613/ WiMi</b>	<b>24.09.2010</b>
<b>M&amp;S</b>	<b>24.09.2010</b>

3. Ausschreibung

Die Ausschreibung wird nach den Vorgaben des Wirtschaftsministerium überarbeitet. Die Entscheidung soll in der konstituierenden Sitzung von der Verbandsversammlung auf den Allgemeinen Ausschuss übertragen werden.

4. Verschiedenes

Die ursprünglich für Dienstag, den 07.09. vorgesehene Sitzung des Arbeitskreises wird bis zur abschließenden Klärung der kommunalverfassungsrechtlichen Problematik verschoben.

Eine Terminfestsetzung für die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes wird in Abstimmung mit dem AK und der Kommunalaufsicht getroffen.

<b>M &amp; S</b>	

gez. Naumann

Anlage:

"To-Do-Liste Wirtschaftsministerium zu TOP 2

Verteiler:

PG Breitband  
AK Breitband

## Umsetzung der KOM-Genehmigung zur „Bundesrahmenregelung Leerrohre“

Nr.	Tatbestand	„To Do“	Umsetzung
1.	<u>Unterversorgung I (Grundversorgung):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Keine Grundversorgung (2 Mbit/s) („weißer Fleck“)</li> <li>❖ Grundversorgung nur durch einen Anbieter bzw. eine Infrastruktur („grauer Fleck“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ „Weißer Fleck“: Unterversorgung gemeinde- bzw. ortsteilscharf nachweisen</li> <li>❖ „Grauer Fleck“: Nachweis, dass nur ein Anbieter bzw. eine Infrastruktur existiert, die mehr als 2 Mbit/s leisten (gemeinde- bzw. ortsteilscharfer Nachweis)</li> <li>❖ <u>Ergebnis:</u> Versorgte Gebiete sind aus der Förderung herauszunehmen</li> </ul>	<p><b>Benennung von Orten und Ortsteilen, die weiße oder graue Flecken darstellen, anhand vorhandener Unterlagen; ggf. Beschaffung zusätzlicher Informationen zur Identifizierung dieser Orte/ Ortsteile.</b></p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Soweit unversorgte Orte/ Ortsteile durch Leerrohre aus bereits versorgten Orten/ Ortsteilen erschlossen werden müssen – dies dürfte der Regelfall sein – ist die daraus resultierende Verbesserung der Versorgungssituation in bereits erschlossenen Orten/ Ortsteilen ein zulässiger Nebeneffekt; dabei ist die eventuelle Anbindung der Verteilereinrichtungen in den versorgten Orten/ Ortsteilen nicht förderfähig, sondern Sache des ausgewählten Betreibers, der ohnehin im Rahmen der Ausschreibung den konkreten Verlauf der Leerrohre vorschlägt.</li> <li>❖ Die Definition von Ortsteilen ist in das Ermessen der Kommunen gestellt.</li> </ul>
2.	<u>Unterversorgung II (NGA-Netze):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Kein Anbieter, der ein NGA-Netz vorhält (25 Mbit/s im Download; gewerbliche Anbieter: 25 Mbit/s synchron)</li> <li>❖ Keine Ausbaupläne innerhalb der nächsten 3 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Nachweis, dass keine NGA-Netze existieren</li> <li>❖ Befragung der Anbieter, ob konkrete Ausbaupläne innerhalb der nächsten 3 Jahre existieren (definitiver Beschluss für eine konkrete Erschließungsplanung, die realistisch erscheint)</li> <li>❖ <u>Ergebnis:</u> Bei Ausbauplänen privater Anbieter sind diese Gebiete aus der Förderung herauszunehmen</li> </ul>	<p><b>Der Nachweis der fehlenden NGA-Netze dürfte aus den regelmäßig vorlaufenden Machbarkeitsstudien leicht zu führen sein. Soweit nicht auch bereits eine Markterkundung zu den Ausbauplänen der Anbieter (ohne Zuschüsse) stattgefunden hat, müsste diese ggf. nachgeholt werden.</b></p> <p>Hinweis:</p> <p>Wenn eine Markterkundung nur zu den „normalen“ Ausbauplänen der Anbieter (im Sinne einer Grundversorgung) stattgefunden hat, ist diese ausreichend: Wenn nämlich keine Ausbaupläne zur Grundversorgung bestehen, wird es erst Recht keine Pläne zu den teureren NGA-Netzen geben. In einem „weißem Fleck“, in dem ein Anbieter Ausbaupläne zur Grundversorgung hat, sowie in einem „grauen Fleck“ müssen die Anbieter aber ergänzend zu NGA-Ausbauplänen befragt werden. Wichtig ist in jedem Fall eine entsprechende Dokumentation durch die Kommune.</p>

Laufende Nummer	Tatbestand	„To Do“	Vorschlag
3.	<u>Bedarfsnachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Private Endnutzer: Bedarf von 25 Mbit/s downstream</li> <li>❖ Gewerbliche Endnutzer (mindestens 3 gewerbliche Unternehmen in i.d.R. räumlich abgegrenzten Gebieten): 25 Mbit/s synchron</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Nachweis des Bedarfes privater Endnutzer (Befragungen und/oder externe Begutachtung)</li> <li>❖ Nachweis des Bedarfes gewerblicher Endnutzer (Download- oder Uploadbereich): Glaubhafte Geltendmachung durch mindestens 3 Unternehmen; räumliche Abgrenzung des Gebietes</li> <li>❖ <u>Ergebnis:</u> Gebiete ohne Bedarfsnachweis sind aus der Förderung herauszunehmen</li> </ul>	<p><b>Soweit möglich sollten die <u>vorhandenen Untersuchungsergebnisse/ Befragungen zur Feststellung des NGA-Bedarfs genutzt werden, soweit diese ausreichende Hinweise geben. Liegen keine Befragungsergebnisse vor oder handelt es sich um einen „grauen Fleck“, sind (ergänzende) Haushaltsbefragungen erforderlich (ggf. auch stichprobenhaft). Ergänzend sollten (ggf. exemplarisch) <u>Unternehmen zu ihrem Bedarf befragt</u> werden (gewerbliche Unternehmen, Freiberufler, Tourismus, Landwirtschaft, etc.). Soweit sich diese Unternehmen auf den gesamten Ort verteilen, ergibt sich damit auch eine Versorgung des gesamten Ortes. Ergänzend können <u>externe Bewertungen eines NGA-Bedarfs</u> vorgenommen werden (z.B. E-Government, Telemedizin, E-Learning, Tele- und Home-Arbeitsplätze).</u></b></p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Die Bedarfsermittlung kann – analog zur Abfrage der Ausbauabsichten der Anbieter – einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren umfassen.</li> <li>❖ Es reicht nicht aus, den Bedarf erst nachträglich mit einer erfolgreichen Kundenwerbung durch den ausgewählten Anbieter nachzuweisen.</li> <li>❖ Im Ergebnis ist eine schlüssig begründete und gut dokumentierte Bedarfsermittlung erforderlich.</li> </ul>

Laufende Nummer	Tatbestand	„To Do“	Vorschlag
4.	<u>Leerrohrnetze:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Mit und ohne Kabel</li> <li>❖ Grundsätzlich bis zum Kabelverzweiger (Verteilereinrichtung); in begründeten Fällen (z.B. Bedarf gewerblicher Nutzer) auch bis zum Haus</li> <li>❖ Entstehendes Netz muss die geforderten Bandbreiten liefern oder zumindest „NGA-fähig“ sein (§ 2 (4) der Rahmenregelung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Entscheidung über die Art der Verlegung (mit/ohne Kabel)</li> <li>❖ Entscheidung über FTTC oder FTTB/H (bei Nachweis des Bedarfes oder wenn das entstehende Netz keine Leistung von 25 Mbit/s liefern würde)</li> <li>❖ Nachweis der technischen Parameter des entstehenden Netzes</li> <li>❖ <u>Ergebnis:</u> Leerrohr-Trassenplan auf Basis der getroffenen Entscheidungen bzw. des geführten Nachweises</li> </ul>	<p><b>Die Notwendigkeit eines FTTB/H-Netzes kann zum einen durch einen Bedarf der Gewerbebetriebe, der faktisch den ganzen Ort betrifft, nachgewiesen werden (vgl. Ziffer 3). Zum anderen kann sich eine Notwendigkeit daraus ergeben, dass eine FTTC-Erschließung keine flächendeckende Bandbreite von 25 Mbit/s im Download leistet.</b></p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Da die Rahmenregelung auch das „zukünftige Entstehen eines NGA-Netzes“ erlaubt, kann die Kommune (z.B. aus finanziellen Erwägungen) zunächst nur eine FTTC-Lösung realisieren.</li> <li>❖ Die grundsätzliche Beschränkung auf die Kabelverzweiger beinhaltet nicht nur vorhandene Kabelverzweiger, sondern auch neu zu schaffende Verteilereinrichtungen, wenn die örtliche Situation dies erfordert („Streusiedlungen“ etc.)</li> </ul>
5.	<u>Vorabregulierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Bei „grauen Flecken“ müssen weniger wettbewerbsverzerrende Mittel (einschl. Vorabregulierung) geprüft werden (ggf. Einschaltung der BNetzA)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Bei Befragung der Anbieter über ihre Ausbaupläne auch die Frage nach der Vorabregulierung stellen</li> <li>❖ <u>Ergebnis:</u> Gibt es einen Anbieter, der mit Hilfe einer Vorabregulierung ausbauen würde, sind diese Gebiete aus der Förderung herauszunehmen</li> </ul>	<p><b>Diese Abfrage muss bei der Markterkundung mit vorgenommen werden. Hat eine solche Markterkundung bereits zur „Grundversorgung“ stattgefunden, sollten die vor Ort vorhandenen Anbieter ergänzend befragt werden. In Ausnahmefällen kann diese Abfrage auch in Zusammenhang mit der Ausschreibung vorgenommen werden.</b></p> <p>Hinweis: Der Text der Abfrage sollte mit dem MWV bzw. dem BKSCH abgestimmt werden.</p>
6.	<u>Ausschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Leerrohre zur Gewährleistung des ermittelten Breitbandbedarfes</li> <li>❖ Inhalte der Angebote: § 5 (3) der Rahmenregelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Ausschreibungsverfahren analog des bisherigen Verfahrens bei der Breitbandförderung</li> <li>❖ Integration dieser Anforderungen in die Ausschreibung</li> </ul>	<p><b>Keine besonderen Hinweise („normales Verfahren“ unter Beachtung der Hinweise der Rahmenregelung § 5 (3))</b></p>

Laufende Nummer	Tatbestand	„To Do“	Vorschlag
7.	<u>Zuschlag:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Wirtschaftlichstes Angebot (§ 6 Rahmenregelung)</li> <li>❖ Gewährleistung offener Zugang auf Vorleistungsebene für 7 Jahre (einschließlich der in das Projekt eingebrachten eigenen Infrastruktur des Anbieters)</li> <li>❖ „Graue Flecken“: Tatsächliche und vollständige Entbündelung</li> <li>❖ Ggf. Festlegung von Vorleistungspreisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Gewichtungskriterien bei Ausschreibung festlegen</li> <li>❖ Festlegung in Ausschreibung sowie im Förderbescheid</li>   <li>❖ Festlegung in Ausschreibung sowie im Förderbescheid</li> <li>❖ Festlegung in Ausschreibung sowie im Förderbescheid</li> </ul>	<p><b>Keine besonderen Hinweise („normales Verfahren“ unter Beachtung der Hinweise der Rahmenregelung § 6))</b></p>
8.	<u>Gewinnabschöpfungsmechanismus:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Gilt nur bei Vorhaben mit einer Förderung von mehr als 500 T€</li> <li>❖ Überprüfung nach 5 Jahren, ob Nachfrage über das vom Anbieter angenommene Niveau hinausgeht</li> <li>❖ Rückforderung, wenn Nachfrage um mehr als 30% über Annahmen liegt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Definition des „Vorhabens“ (ggf. Aufteilung des Projektes auf einzelne Gemeinden)</li> <li>❖ Festlegung in Ausschreibung sowie im Förderbescheid</li>   <li>❖ Dito</li> </ul>	<p><b>Als „Vorhaben“ ist regelmäßig der aus den GAK-Regularien bekannte „Förderfall“ zu betrachten. Dieser kann einen Ortsteil, eine Gemeinde oder auch mehrere Gemeinden umfassen. Wenn der abgezinste Wert der Förderung pro Förderfall weniger als 500.000 € ausmacht, ist ein Gewinnabschöpfungsmechanismus nicht erforderlich.</b></p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Der Begriff Förderung meint die gewährte Beihilfe, also EU-, Bundes-, Landes- und kommunale Mittel zusammengefasst.</li> <li>❖ Wenn sich Kommunen zu einem Zweckverband o.Ä. zusammenschließen, um gemeinsam ein Projekt zu realisieren, ist der Zweckverband als „Vorhaben/Förderfall“ zu betrachten, weil die Beihilfe einem Unternehmen zugute kommt, das im Rahmen der Ausschreibung ausgewählt wurde. Daher ist in diesem Fall, wenn der Beihilfebetrug für das gesamte Vorhaben des Zweckverbandes 500.000 € übersteigt, ein Gewinnabschöpfungsmechanismus vorzusehen, der bereits bei der Ausschreibung angekündigt werden muss.</li> <li>❖ „Muster“ für solche Regelungen sollen in Niedersachsen vorhanden sein.</li> </ul>

Laufende Nummer	Tatbestand	„To Do“	Vorschlag
9.	<u>Ergänzende Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Ist zulässig, wenn sich kein Betreiber des Leerrohrnetzes findet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Ergänzende Förderung sollte in der Ausschreibung angekündigt werden (einheitliches Verfahren)</li> </ul>	<b>Keine besonderen Hinweise („normales Verfahren“ unter Beachtung der Hinweise der Rahmenregelung § 10))</b>

Ergänzende Hinweise für Modelle, in denen sich Kommunen mit privaten Unternehmen zu einer „Netzgesellschaft“ zusammenschließen:

- ❖ Derartige Modelle unterliegen nicht der Rahmenregelung, sondern können nur im Rahmen des „Private Investor Tests“ (PIT) bewertet werden.
- ❖ In jedem Fall wäre eine diskriminierungsfreie Ausschreibung der Beteiligung der Privaten erforderlich. Ebenso dürfen sich die Kommunen nur in dem Rahmen engagieren, wie es ihrem Gesellschafteranteil entspricht.
- ❖ Der Nachweis eines marktwirtschaftlichen Verhaltens ist grundsätzlich umso schlüssiger zu führen, je höher der Anteil der Privaten ist („Empfehlung“: 50% und mehr).
- ❖ Gleichwohl wird ein marktwirtschaftliches Verhalten auch bei einem solchen PPP-Modell schwer nachzuweisen sein, solange die öffentliche Hand günstigere Finanzierungsbedingungen „einbringt“.
- ❖ Fazit: Dieses Modell ist extrem „risikobehaftet“ und kann nicht empfohlen werden. Sinnvoller erscheint es, den Weg über einen Zweckverband zu gehen.

Gez.

Rainer Helle